



Stans, 13. August 2015  
**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von Grundstücken nach Artikel 32d<sup>bis</sup> Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes (USG) bei Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen befindet.

## **1 Sachverhalt**

Seit dem 1. Juli 2014 ist Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes (USG) in Kraft. Gemäss dieser Bestimmung muss jede Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragener Standort befindet, durch die Behörde bewilligt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 USG bedarf die Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im KbS eingetragener belasteter Standort befindet, der Bewilligung der Behörde. Im Kanton Nidwalden ist nach Art. 2 Abs. 1 kUSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 kUSV die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) für die nach der Umweltschutzgesetzgebung dem Kanton zufallenden Aufgaben zuständig, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Die LUD ist allerdings nur zuständig für Standorte, welche im kantonalen KbS eingetragen sind. Standorte, die in einem Bundeskataster im Sinne von Art. 36 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 USG verzeichnet sind, fallen unter die Vollzugszuständigkeit der jeweiligen Bundesbehörde und sind daher von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht erfasst.

### **2.2 Allgemeinverfügung für Fälle nach Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a USG**

Der Aufwand in allen klaren Fällen eine individuell-konkrete Bewilligung auszustellen, ist gross. Daher soll in den nachfolgend aufgeführten Fällen auf eine individualisierte Bewilligung verzichtet und die Veräusserung oder Teilung solcher Grundstücke stattdessen durch die vorliegende generell-konkrete Allgemeinverfügung bewilligt werden. Damit entfällt in diesen Fällen die Einholung einer Bewilligung bei der Landwirtschaft- und Umweltdirektion (LUD).

### **2.3 Betroffene Standorte**

Die vorliegende Allgemeinverfügung erteilt die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, falls von diesem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind. Konkret handelt es sich dabei um Standorte, welche als „belastet ohne Untersuchungsbedarf“ (gemäss Art. 5 Abs. 4

Bst. a der AltIV) oder als „belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf“ (gemäss Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV) beurteilt wurden. Bei den übrigen Standorten, wird weiterhin eine individuell-konkrete Bewilligung der LUD benötigt.

## 2.4 Publikation

Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Nidwalden veröffentlicht.

## Verfügung

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion verfügt:

1. Den Inhabern von Grundstücken, auf denen sich ein im KbS eingetragener Standort befindet, von welchem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind und daher gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. a oder Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV beurteilt wurden, wird die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung gemäss Art. 32d<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a USG erteilt. Der Eintrag im KbS bleibt unverändert bestehen.
2. Diese Verfügung wird im Amtsblatt des Kantons Nidwalden veröffentlicht.
3. Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung werden die Notare und das Grundbuchamt informiert.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag, eine Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten.

LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTDIREKTION



Ueli Amstad  
Regierungsrat